

Antrag und Vollmacht: Zulassung eines Fahrzeugs

Ggf. reserviertes Wunschkennzeichen: HN-_____

Saisonkennzeichen: E- Kennzeichen: E- Kennzeichen mit Saison:

H- Kennzeichen: H- Kennzeichen mit Saison:

Kennzeichenmitnahme gewünscht: Ja Nein

(bei Ummeldung aus einem anderen Zulassungsbezirk - Nur möglich bei Zulassung auf denselben Halter!)

Das Fahrzeug soll zugelassen werden auf (Angaben mit * sind freiwillig):

Privatperson / Einzelfirma juristische Person (z.B. Behörde, Verein oder GmbH)

Name/ Firma		Vorname	
Geburtsname		Telefon-Nr. für Rückfragen*	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße		Hausnummer	
PLZ		Wohnort	

Weitere Angaben zur Firma / zum Verein:

Standort des Fzg.		Firmendatei-Nr. LRA HN	
Beruf/Gewerbe			

Das Fahrzeug wird verwendet als:

Privatfahrzeug / Firmenfahrzeug / Taxi / Selbstfahrervermietfahrzeug / Mietwagen

Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-NR.):

Antrag auf Steuerbefreiung: Ja Nein

Feinstaubplakette ausstellen (Gebühr: 5,00 Euro): Ja Nein

Vollmacht

Ich bevollmächtige folgende Person/ Firma (z.B. Zulassungsdienst) das Fahrzeug wie angegeben zuzulassen:

Name / Firma		Vorname	
--------------	--	---------	--

Ich bin damit einverstanden, dass der bevollmächtigten Person ggf. Zahlungsrückstände bei der Kfz-Steuer oder bei Gebühren aus Zulassungsvorgängen bekannt gegeben werden. Die Hinweise zum Datenschutz und die Hinweise zum Umgang mit Ausweisdokumenten habe ich zur Kenntnis genommen.

WICHTIG:

Eine Zulassung ist nur möglich, sofern ein vom Halter und Zahler unterschriebenes SEPA-Mandat für den Einzug der Kfz-Steuer im Original zusammen mit den Antragsunterlagen vorgelegt wird.

Weitere wichtige Hinweise auf der Rückseite.

Datum / Unterschrift Fahrzeughalter bzw. Erziehungsberechtigte

Wichtige Hinweise

Zulassung auf Minderjährige:

Bei Zulassung auf Minderjährige müssen alle Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis durch Unterschrift auf der Vollmacht bestätigen und entweder persönlich unter Vorlage eines Ausweises vorsprechen oder jeweils eine Kopie des Ausweises beilegen (bitte Hinweise zum Umgang mit Ausweisdokumenten beachten).

Importfahrzeuge:

Importfahrzeuge benötigen je nach Herkunftsland weitere Unterlagen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag beizufügen:

immer erforderlich / ggf. zusätzlich erforderlich

- Personalausweis oder Reisepass Vollmachtgeber** (bei persönlicher Vorsprache: Original, bei Bevollmächtigung: gut lesbare Kopie – bitte beachten Sie die Hinweise zum Umgang mit Ausweisdokumenten)
- Personalausweis oder Reisepass Bevollmächtigter** (Original)
- Fahrzeugpapiere** (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II bzw. Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief; alle immer im Original)
- Prüfbericht **Hauptuntersuchung** (Original)
- Vom Halter und Zahler unterschriebenes SEPA Mandat für den Einzug der Kfz-Steuer (Original)** (Bei Minderjährigen müssen alle Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis durch Unterschrift beim Feld der Unterschrift des Halters erteilen)
- (beide) **Kennzeichen** bei zugelassenem Fahrzeug aus einem anderen Zulassungsbereich (im Falle einer Kennzeichenmitnahme durch denselben Halter nicht zwingend notwendig)
- Antrag auf Steuerbefreiung
- Kopie der Gewerbeanmeldung (bei Zulassung auf einen Gewerbebetrieb, auch Einzelfirmen)
- Auszug aus dem Handelsregister bei Zulassungsantrag durch ins Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende mit Kopie vom Ausweis des Geschäftsführers (**bei GmbH & Co.KG bitte Rücksprache, bitte auch Hinweise zum Umgang mit Ausweisdokumenten beachten**)
- Auszug aus dem Vereinsregister mit Kopie vom Ausweis des Vorsitzenden
- Versicherungsbestätigungsnummer (früher „Versicherungsdoppelkarte“)

Weitere Formulare können Sie auf unserer Homepage herunterladen:

www.landkreis-heilbronn.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 7.30 – 15.00 Uhr

Mittwoch 7.30 – 18.00 Uhr

Freitag 7.30 – 13.00 Uhr

Info-Telefon der Zulassungsstelle: 07131/994-559

Mail: kfz-zulassung@landratsamt-heilbronn.de

Hinweise zum Datenschutz

Sicherheit und Ordnung - Zulassungsbehörde

Stand: 25. Mai 2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schutz und die Sicherheit von persönlichen Daten hat bei uns eine hohe Priorität. Regeln hierfür enthalten die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO-EU) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Nachfolgend werden Sie darüber informiert, wie wir mit Ihren Daten umgehen (Art. 13 und Art. 14 DSGVO).

Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutzbeauftragten des Hauses ist wie folgt zu erreichen: Stabsstelle Innere Verwaltung, Datenschutz, E-Mail: Datenschutz@Landratsamt-Heilbronn.de, Telefon 07131 / 994 - 0

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist das Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, Tel.: 07131 994-0, Fax: 07131 994-190, Poststelle@landratsamt-heilbronn.de.

Zweck der Datenverarbeitung

Die Zulassungsbehörde verarbeitet Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen

1. für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG)
2. für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts,
4. für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz und des Katastrophenschutzes,
5. für Maßnahmen zur Durchführung des Altfahrzeuggesetzes und des Infrastrukturabgaberechts und
6. für Maßnahmen zur Durchführung der Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion.

Das Fahrzeugregister wird außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Halterauskünften (Feststellen / bestimmen einer Person in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen oder feststellen / bestimmen der Fahrzeuge eines Halters sowie der jeweils zugehörigen Fahrzeugdaten). Grundlage hierfür ist § 32 StVG.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt maßgeblich auf Grund von Art. 6 Abs. 1 c und e DSGVO i.V.m. §§ 32, 33 und 34 StVG sowie der darauf basierenden FZV; weiterhin auch §§ 13 und 14 Kraftfahrzeugsteuergesetz, dem Fahrzeug-Zulassungs-Verweigerungsgesetz Baden-Württemberg und weiteren spezialgesetzlichen Vorschriften. Für freiwillige Angaben erfolgt die Verarbeitung auf Grund von Art. 6 Abs. 1 a DSGVO, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erklärt hat.

Empfänger der Daten

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zulassungsbehörde dürfen Daten an die in den §§ 35 bis 40 StVG genannten Dritten übermittelt werden. Regelmäßig werden Fahrzeug- und Halterdaten an das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt.

Weiterhin sind Datenübermittlungen u.a. zulässig an andere Zulassungsbehörden, an Versicherer und an die für die Steuerverwaltung zuständigen Behörden.

Auf deren Anfrage werden Daten übermittelt an Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers, der Zulassungsbehörde oder des Kraftfahrt-Bundesamts

erforderlich ist. Dies kann zum Beispiel erfolgen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Leistungen oder für Zwecke des Katastrophenschutzes. Ferner dürfen Daten übermittelt werden an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge und Fahrzeughersteller (z.B. für Rückrufmaßnahmen), an Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes sowie an die Technischen Prüfstellen oder amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen für die Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen, um die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Grundlage für die Datenübermittlung ist § 35 StVG.

Die Daten werden weiterhin in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken) verarbeitet.

Dauer der Speicherung

Die Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, sofern Sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Löschrufen richten sich nach § 44 StVG und den §§ 44 und 45 FZV.

Freiwillige mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet

- Halterdaten (§ 32 FZV)
- Fahrzeugdaten (§§ 30 und 31 FZV).
- Kraftfahrzeugsteuerdaten (§ 5 KraftStDV)
- als freiwillige Angabe: Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse).

Rechte als Betroffener

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer freiwillig angegebenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Sie sind verpflichtet, die genannten personenbezogenen Daten mitzuteilen, sofern die Angabe nicht freiwillig ist (§ 34 StVG und § 6 FZV). Geben Sie die Daten nicht an, kann die Zulassung des Fahrzeugs nicht erfolgen. Das Inbetriebsetzen eines Fahrzeugs ohne Zulassung, die Anordnung oder das Zulassen der Inbetriebnahme auf einer öffentlichen Straße ohne Zulassung, ein Kennzeichen an einem Fahrzeug nicht zu führen, Zulassungsbescheinigungen nicht mitzuführen oder Mitteilungspflichten nicht nachzukommen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld sanktioniert werden (§ 48 FZV). Außerdem können Maßnahmen wie Zwangsgelder oder Ersatzvornahme verhängt werden.

Sie sind nicht verpflichtet, ihre Telefonnummer oder Emailadresse mitzuteilen. In diesem Fall kann bei Rückfragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung dann nur schriftlich Kontakt mit Ihnen aufgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Bearbeitungsdauer verlängert und Ihr Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden kann.

Hinweise zum Umgang mit Ausweisdokumenten

Sicherheit und Ordnung

Stand: 25. Mai 2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

viele behördliche Handlungen bei uns im Landratsamt machen es erforderlich, dass diejenige Person eindeutig identifiziert wird, für welche die Handlung vorgenommen wird.

Dies ist insbesondere wichtig, wenn Sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Seither war es oft üblich, dass auch bei Bevollmächtigungen beide Ausweise im Original vorgelegt wurden. Mit den letzten Änderungen des Personalausweis- und des Paßgesetzes ist dies nicht mehr erlaubt.

Um Ihre Identität gegenüber den Behörden im Bereich Sicherheit und Ordnung des Landratsamts nachzuweisen, können Sie deshalb ab sofort aus zwei Möglichkeiten auswählen:

1. Sie stellen Anträge persönlich bei uns im Landratsamt.

Sie können dabei Ihren Personalausweis oder Reisepass im Original vorzeigen.

2. Sie kommen nicht persönlich vorbei, sondern übersenden uns Ihre Anträge per Post, per Fax oder mittels einer bevollmächtigten Person und fügen eine gut lesbare Kopie Ihres Ausweises oder Reisepasses bei.

Bitte beachten Sie bei Kopien von Ausweisen oder Reisepässen:

- Die Kopie muss deutlich als Kopie gekennzeichnet sein.
- Bei Reisepasskopien ist zusätzlich die Vorlage einer Meldebestätigung erforderlich, aus der sich Ihre Anschrift ergibt.
- Aus der Kopie müssen sich ergeben:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Anschrift
 - Gültigkeitsdatum
 - Unterschrift

Alle anderen Angaben auf dem Ausweisdokument können geschwärzt werden. Sofern darüber hinaus auf Grund spezialgesetzlicher Regelungen weitere Angaben erforderlich sind, ist dies im Antragsformular gesondert ausgewiesen (z.B. im Waffenrecht beim Antrag auf Erteilung einer EU-Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition innerhalb der EU). Halten Sie im Zweifel vorher Rücksprache mit den für ihr Anliegen zuständigen Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeitern, bevor Sie Angaben schwärzen. Ansonsten kann es passieren, dass Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden kann.

- Wenn Zweifel an der Echtheit der Kopie bestehen, kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden.

Ihre Ausweiskopie wird vernichtet, sobald Ihre Identität im Verfahren zweifelsfrei festgestellt wurde. Hinweise zum Schutz der erhobenen Daten finden Sie bei den jeweiligen Antragsvordrucken der Fachbehörden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden. Die Erreichbarkeiten finden Sie auf der Rückseite abgedruckt.

Erreichbarkeit der Fachbehörden im Amt für Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erreichbarkeit	Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung Lerchenstraße 40 74064 Heilbronn sicherheit-und-ordnung@landratsamt-heilbronn.de Tel. 07131 / 994 – 524 Fax 07131 / 994 – 199
Waffen-, Sprengstoff- und Jagdbehörde	Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung Waffen-, Sprengstoff- & Jagdbehörde Lerchenstraße 40 74064 Heilbronn sicherheit-und-ordnung@landratsamt-heilbronn.de Tel. 07131 / 994 – 227 oder – 172 Fax 07131 / 994 – 199
Führerscheinstelle (Fahrerlaubnisbehörde)	Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung Führerscheinstelle Lerchenstraße 40 74064 Heilbronn fuehrerscheinstelle@landratsamt-heilbronn.de Tel. 07131 / 994 – 450 (Infotelefon Allgemein) Tel. 07131 / 994 – 1010 (Neuerteilung nach Verzicht oder Entzug) Fax 07131 / 994 – 192
Zulassungsstelle (KFZ-Zulassungsbehörde)	Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung KFZ-Zulassungsbehörde Lerchenstraße 40 74064 Heilbronn kfz-zulassung@landratsamt-heilbronn.de Tel. 07131 / 994 – 559 Fax 07131 / 994 – 199
Besonderes Ordnungsrecht (Gewerbe, Gaststätten, Standesamtsaufsicht / Namensänderungen, Heimaufsicht, Pass- / Meldewesen, Friedhofswesen)	Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung Besonderes Ordnungsrecht Lerchenstraße 40 74064 Heilbronn sicherheit-und-ordnung@landratsamt-heilbronn.de Tel. 07131 / 994 – 559 Fax 07131 / 994 – 199
Bußgeldbehörde	Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung Bußgeldbehörde Lerchenstraße 40 74064 Heilbronn bussgeldstelle@landratsamt-heilbronn.de Tel. 07131 / 994 – 559 Fax 07131 / 994 – 199